

Satzung des Hundesportvereins Pfullingen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
Hundesportverein Pfullingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72793 Pfullingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
Nr. VR 727737
5. Der Verein wird Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. Sitz Stuttgart (swhv), dessen Satzung er anerkennt.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Hundesports,
 - die Förderung der sportlichen und sinnvollen Ausbildung von Hunden aller Rassen bis zur Ablegung von verschiedenen Hundesportprüfungen, die Leistungssteigerung der Hunde sowie der artgerechten Haltung zum gesellschaftlichen Nutzen,
 - die Beratung und Schulung der Mitglieder in Fragen der Haltung und Führung von Hunden aller Rassen,
 - die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung einschließlich deren Einflussnahme auf eine artgerechte und sichere Haltung und Betreuung ihrer Hunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Hundeführers gemeinsam mit dem Hund. Hierzu hält der Verein auf einem Vereinsgelände Übungsstunden ab und führt in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prüfungsordnungen verschiedene Hundesportprüfungen und Veranstaltungen durch. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch das Durchführen von Seminaren und Schulungen zum Thema Hundegesundheit, artgerechte Hundehaltung und dergleichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§51 ff AO).

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gem. §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale).

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Aktive Erwachsene, die die Vereinsanlage mit einem Hund nutzen,
 - b) Passive Erwachsene, die nicht die Vereinsanlage mit einem Hund nutzen,
 - c) Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres,
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeantragsannahme durch die Vereinsleitung.
4. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss das jugendliche Mitglied eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorlegen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod des Mitglieds oder
 - Auflösung des Vereins.
6. Die freiwillige Austrittserklärung ist bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich (per Post gilt der Poststempel – oder E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
7. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,

- b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von höchstens zwei Monaten erfolgt, nicht erfüllt haben.
8. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die
 1. durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer die Interessen des Vereins verletzen oder
 2. unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern, Trainern oder deren Helfern üben.
 9. Über die Streichung aus der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung.
 10. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
 11. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
 12. Mit der Mitgliedschaft im Verein erklärt sich das Mitglied mit der Satzung des Hundesportvereins Pfullingens e.V. einverstanden.
Personenbezogene Daten können verarbeitet und übergeordneten Gremien/ Kreisgruppen/ Landesverband übermittelt werden. Die vollständigen Mitgliederdaten stehen im Verein nur den Vorsitzenden und dem Kassierer zur Verfügung.
 13. Im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb und auf Veranstaltungen gemachte Fotos und Filmaufnahmen etc. darf der Verein für Vereinsbelange wie Schaukasten, Internet/ Facebook/ Instagram, lokale Presse etc. verwenden. Möchte ein Mitglied nicht veröffentlicht werden, reicht ein schriftlicher Widerspruch beim Vereinsvorstand.

§5 Beiträge

1. Bei Eintritt in der Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.
2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, die zu Beginn des Geschäftsjahres fällig werden.
3. Die Höhe der Beiträge sowie die der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Kinder und Jugendliche Mitglieder zahlen denselben Beitrag wie ordentliche Mitglieder.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen und die Pflicht, die Satzung einzuhalten.
2. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist zum Arbeitsdienst (zur Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen sowie Mithilfe bei Veranstaltungen und im Vereinsheim) verpflichtet.
Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr sowie die Vergütung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Nicht abgeleitete Arbeitsstunden werden den aktiven Mitgliedern nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.
3. Das jugendliche Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt, jedoch noch nicht wählbar.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereinsleitung besteht aus:
 - dem Vorstand und
 - dem Ausschuss.

Beide tagen gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Kassenverwalter (Kassier).

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt:

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkungen betreffen ausschließlich das Innenverhältnis und berühren die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten nicht.

Der Ausschuss besteht aus:

- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter (sofern vorhanden) und
- bis zu 4 Beisitzern.

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan, er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt zusammen mit dem Vorstand für den internen Vereinsbetrieb

die erforderlichen Anweisungen und erlässt Geschäftsordnungen wie Ehrungsordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung.

3. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig einberufen und von ihm geleitet.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
5. Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit einem Jahr angehört. Ist ein Mitglied aus wichtigem Grund verhindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann dieses nur dann gewählt werden, wenn es die Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes vorher in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt hat.
6. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, kann die Vereinsleitung ein Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.

§8 Aufgaben der Vereinsleitung

1. 1. Vorsitzender:

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen der Vereinsleitung, die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein, setzt die Tagesordnung und bei Mitgliederversammlungen die vorläufige Tagesordnung, fest und überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss gefassten Beschlüsse.

Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

2. 2. Vorsitzender:

Der 2. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt und gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis, d. h. ohne Einschränkung seiner Vertretungsmacht nach außen, darf der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall, darüber hinaus in allen diesem nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten.

3. Kassenverwalter:

Der Kassenverwalter ist ebenfalls einzelvertretungsberechtigt und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Der Ausschuss kann festlegen, bis zu welchem Betrag der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter Ausgaben in eigener Verantwortung tätigen können und ab welchem Betrag Ausgaben der Genehmigung des Ausschusses bedürfen.

4. Kassenprüfer:

Die Kasse muss in jedem Geschäftsjahr mindestens 1x unmittelbar vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft werden. Diese müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

5. Schriftführer:

Der Schriftführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er unterstützt den Vorstand bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Von jeder Sitzung der Vereinsleitung und von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und Wahlen zu protokollieren sind. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Sitzungs-, bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

6. Jugendleiter:

Der Jugendleiter führt, sofern vorhanden, die Jugendgruppe des Vereins. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art, sowie die theoretische Weiterbildung auf dem hundesportlichen Gebiet. Die Vereinsleitung kann ihm zur Unterstützung die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen beordnen.

7. Beisitzer:

Den bis zu 4 Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern des Vereins vom Vorstand besondere Aufgaben zugeteilt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post oder der Absendetag der Email/Nachricht maßgeblich. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann hybrid abgehalten werden, d.h. die Teilnahme ist in Präsenz oder über eine Zuschaltung per Video (online) möglich, wobei für eine Zuschaltung per Video triftige Gründe vorliegen müssen. Die Zuschaltung per Video muss mindestens einen Tag vor der Versammlung mit dem 1. Vorsitzenden abgesprochen und von ihm genehmigt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden
 - a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
 - b) wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich unter Angaben von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt.

§10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Schlussbestimmung

1. Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.03.2026 in 72793 Pfullingen mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen und am 18.03.2026 sowie 24.04.2026 einstimmig geändert.
2. Aus Gründen der Vereinfachung werden in der Satzung nur die maskulinen Formen verwendet.

Pfullingen, den 01.03.2026

geändert am 24.04.2026